



Drucksache	Nr.: X / 40.2
Beschluss der Regionalversammlung zur Drs. Nr. X / 40.1	15.07.2022

Antrag der Gemeinde Sulzbach (Taunus) auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 HLPG für das Areal „Am Rosenweg“

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 40.1

- I. Auf den Antrag der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 20. April 2022 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.1-3 (Ausweisung von gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen nur in Vorranggebieten Siedlung), Z3.4.2-5 (Vorrang von gewerblichen Nutzungen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe), Z3.4.3-2 Abs. 1 Satz 1 (Zentralitätsgebot) sowie Ziel Z3.4.3-2 Abs. 4 (Integrationsgebot) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der Nebenbestimmungen unter II. sowie der angefügten Plankarte zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren, dass der Investor die Vorhaltung eines Nahversorgungsangebotes am Standort des im Ortskern von Sulzbach (Taunus) bestehenden Lebensmittel - Marktes bis mindestens 2030 selbst oder durch Dritte sicherstellt. Der städtebauliche Vertrag ist der oberen Landesplanungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 2. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nachzuweisen, dass eine Erschließung des Lebensmittelmarktes grundsätzlich ohne direkte Zufahrt von der Landesstraße L3266 erfolgen kann.

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann
Schriftführerin

Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird:

